

Steuerliche Begünstigungen für HelferInnen und Spenden anlässlich der Hochwasserkatastrophe 2024 für Private (Stand 24.9.2024)

Anlässlich der aktuellen Schäden aufgrund von Hochwasser und Erdbeben dürfen wir Sie auf steuerliche Begünstigungen für HelferInnen sowie für Spenden zur Beseitigung dieser Katastrophenschäden für Private aufmerksam machen.

Spenden

Spenden können als Sonderausgabe geltend gemacht werden, wenn diese

- für begünstigte Zwecke (dazu zählt auch die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen) **UND**
- an begünstigte Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehren und verschiedene Hilfsorganisationen, vollständige Liste auf der Website der BMF)

geleistet werden.

Der Höchstbetrag der Spenden, die als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, beträgt 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders.

Direkte Spenden an Betroffene können ebenso wie Sachspenden, die von Privaten geleistet werden, nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Spenden an begünstigte Einrichtungen sind von der Organisation an das Finanzamt zu melden und werden somit automatisch als Sonderausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung berücksichtigt.

Freiwilligenpauschale

Für Personen, die ehrenamtlich für eine im Sinne der BAO gemeinnützige Organisation im Bereich der Katastrophenprävention oder -hilfe tätig sind, kann eine Freiwilligenpauschale in Höhe von bis zu 50 Euro pro Tag (höchstens 3.000 Euro pro Jahr) steuerfrei gezahlt werden.